



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025
2	Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 14. September 2025

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden Kommunalwahlen statt. Es werden der Landrat, der Kreistag, der Bürgermeister und der Gemeinderat gewählt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Durchführung der Kommunalwahlen wurde das Stadtgebiet in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, die sich wie folgt auf die Kreiswahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirk 24:	Stadtwahlbezirke 9, 10, 18, 19
Kreiswahlbezirk 25:	Stadtwahlbezirke 13, 14, 15, 16, 17
Kreiswahlbezirk 26:	Stadtwahlbezirke 2, 3, 4, 11, 12
Kreiswahlbezirk 27:	Stadtwahlbezirke 1, 5, 6, 7, 8

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zu den Wahlen mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll für eine eventuelle Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die sich durch Aufdruck und Farbe unterscheiden. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber

- für das Amt des Landrats/der Landrätin (Farbe des Stimmzettels: gelb),
- für den Kreistag (Farbe des Stimmzettels: eosin),
- für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (Farbe des Stimmzettels: hellblau) und
- für das Amt des Gemeinderates (Farbe des Stimmzettels: weiß)

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel werden bei Betreten des Wahlraumes nach Prüfung der Wahlberechtigung ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur eine Bewerberin beziehungsweise Bewerber gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag bis zum 12. September 2025 um 15:00 Uhr werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein Stimmzettel für die Wahl des Landrats/der Landrätin (gelb)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (eosin)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (hellblau)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates (weiß)
- ein blauer Stimmzettelumschlag,
- ein roter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben oder in den Hausbriefkästen an den Rathäusern in Beckum und Neubeckum eingeworfen werden. Am Wahltag ist der Einwurf bis 16:00 Uhr nur im Hausbriefkasten des Rathauses Beckum möglich.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss von den Wählenden unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 16:00 Uhr im Albertus-Magnus-Gymnasium, Paterweg 8, und im Rathaus Beckum, Weststraße 46, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wählers beziehungsweise der Wählerin ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfeleistung muss sich auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wähler oder von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Unzulässig ist jede Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert. Ebenso ist eine Hilfeleistung unzulässig, wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Blinde oder Sehbehinderte können ihr [Wahlhilfepaket](#) mit einer Schablone und einer [CD](#) mit Informationen und Hinweisen beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen unter der Telefonnummer 0231/557590-0 oder per Mail an info@bsvw.de anfordern.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beckum, den 26. August 2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 findet die Integrationsratswahl statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet wird in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen.

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel wird bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf nur eine Bewerberin beziehungsweise Bewerber gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag bis zum 12. September 2025 um 15:00 Uhr werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein grüner Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- ein grauer Stimmzettelumschlag,
- ein orangener Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme in einem Wahlbezirk im Stadtgebiet Beckum oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben oder in den Hausbriefkästen an den Rathäusern

in Beckum und Neubeckum eingeworfen werden. Am Wahltag ist der Einwurf bis 16 Uhr nur im Hausbriefkasten des Rathauses Beckum möglich.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss von den Wählenden unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 16:00 Uhr im Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52 zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Die Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbezirken erfolgt zentral am Wahltag ab 18:00 Uhr im Rathaus Neubeckum.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfeleistung muss sich auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wähler oder von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Unzulässig ist jede Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert. Ebenso ist eine Hilfeleistung unzulässig, wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beckum, den 26. August 2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Wahlleiter